



# Bericht

## ***Zwangsheirat – Arrangierte Heirat***

*im Kanton Freiburg*

*Zusammenfassung der Untersuchungen und  
Empfehlungen*



# **ZWANGSHEIRAT ARRANGIERTE HEIRAT**

**IM KANTON FREIBURG**

**ZUSAMMENFASSUNG DER  
UNTERSUCHUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

Für die **Arbeitsgruppe** der Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus (KMR): **Johanna Risse**



**Zusammenfassung der Untersuchungen und Empfehlungen**

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>6</b>
1.1	Anfrage an den Staatsrat vom 2. Juni 2006	6
1.2	Arbeitsgruppe	7
1.3	Methodologie	7
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>
2.1	Definition und Unterschiede: Zwangsheirat vs. arrangierte Heirat	8
2.2	„Typologie“ der Zwangsheirat nach dem Bericht der Stiftung SURGIR	9
2.3	Definition nach Jean-Pierre Coussa	11
2.4	Von der Arbeitsgruppe berücksichtigte Definitionen	11
2.5	Das spezifische Umfeld Migration	11
<b>3</b>	<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>13</b>
3.1	Die rechtliche Situation auf internationaler Ebene	13
3.2	Die rechtliche Situation in der Schweiz und im Kanton Freiburg	15
3.2.1	Verfassungsrecht	16
3.2.2	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	16
3.2.3	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	17
3.2.4	Asylgesetz (AsylG)	18
3.2.5	Ausländerrecht	18
<b>4</b>	<b>Zwangsheirat in der Schweiz und im Kanton Freiburg</b>	<b>20</b>
4.1	Die Situation in der Schweiz	20
4.2	Die Situation im Kanton Freiburg und die Ergebnisse der internen Untersuchung	20
4.2.1	Behörden, die mit dem Phänomen konfrontiert sind	20
4.2.2	Erlebnisberichte	20
4.2.3	Probleme, mit denen die Opfer konfrontiert sind	28
<b>5</b>	<b>Bestehende Programme und Ressourcen</b>	<b>30</b>
5.1	Sensibilisierung und Information	30
5.2	Anlaufstellen	31
5.3	Bestehende Programme im übrigen Europa	31
<b>6</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>32</b>
6.1	Empfehlungen des Bundesrates	32
6.2	Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA)	33
6.3	Empfehlungen der Stiftung SURGIR	33
6.4	Empfehlungen der Arbeitsgruppe	34
...		
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Bibliografie und weitere Hinweise</b>	<b>37</b>

**[Anmerkung der Redaktion**

*Wegen der Kurzlebigkeit der Internet-Referenzen ist es möglich, dass einige der aufgeführten Direktlinks nicht mehr aktiv sind. Sie wurden jedoch im Bericht belassen, um die Forschungsquelle offen zu legen.]*

## 1 Einführung

---

Diese Studie über arrangierte Heiraten und Zwangsheiraten wurde durch die Anfrage vom Juni 2006 der Grossrätin Claire Peiry-Kolly an den Staatsrat veranlasst. Erzwungene und arrangierte Heiraten in der Schweiz sind ein wichtiges, zurzeit jedoch unterschätztes Phänomen. Das liegt vor allem daran, dass es sich um eine tabuisierte und hoch sensible Thematik handelt, die direkt mit der kulturellen Identität verknüpft ist.

In der Schweiz wurden bisher nur wenige Studien zu diesem Thema durchgeführt. Der vorliegende Bericht stützt sich hauptsächlich auf den Bericht zur Pionierstudie der Stiftung SURGIR<sup>1</sup> sowie auf den Bericht des Bundesrates mit dem Titel „Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten“<sup>2</sup>.

Da diese Arbeiten nicht auf die spezifische Situation im Kanton Freiburg eingehen, werden hier die darin gewonnenen Erkenntnisse mit Erlebnisberichten von betroffenen Personen aus unserem Kanton ergänzt. Bei den Befragten für die vorliegende Freiburger Studie handelt es sich um eine repräsentative Auswahl unter Berücksichtigung beider Geschlechter und verschiedener Nationalitäten, was einen besseren Einblick in die Mechanismen und Erwartungen in verschiedenen Kulturen erlaubt. Wie schon erwähnt, ist dieses Thema hoch sensibel. Deshalb erwies sich die Suche nach betroffenen Personen, die bereit waren, über ihre Erfahrungen zu sprechen, als schwierig, und es liegen lediglich sechs persönliche Berichte vor, vier von Frauen und zwei von Männern.

Sowohl Männer als auch Frauen können Opfer einer Zwangsheirat oder einer arrangierten Heirat sein. Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen ist jedoch weiblich. Mit dem Begriff „Ehegatte“ sind im vorliegenden Bericht Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist nicht die arrangierte Heirat, sondern die Zwangsheirat das Hauptproblem, da hier eine Nötigung vorliegt. Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt demzufolge auf der Zwangsheirat.

Dieser Bericht hat zum Ziel, die Anfrage der Grossrätin Claire Peiry-Kolly zu beantworten und dem Staatsrat Empfehlungen zu dieser Problematik abzugeben. Er stellt eine Standortbestimmung der aktuellen Situation im Bezug auf bestehende Gesetze, Strukturen und Ressourcen und deren Zugänglichkeit dar. Es wird ein praktischer Ansatz verfolgt und es werden konkrete Empfehlungen in den Bereichen Prävention, Unterstützung der Opfer und Strafbarkeit formuliert.

### 1.1 Anfrage an den Staatsrat vom 2. Juni 2006

„In den letzten Tagen wurden in der Presse erschreckende Berichte veröffentlicht [...]. Ich denke im Weiteren an diese Türkin, die im Alter von 21 Jahren von ihrem Vater gezwungen wurde, einen Landsmann zu heiraten. Die Behörden des Kantons St. Gallen, wo diese Familie wohnhaft ist, haben Mut bewiesen und den Vater sowie den Ehemann dieser jungen Frau in die Türkei ausgeschafft.

Es muss wohl davon ausgegangen werden, dass die Ausländerinnen in unserem Kanton vor solchen Taten nicht gefeit sind. Aus diesem Grund gelange ich mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

---

<sup>1</sup> La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire, Stiftung SURGIR, Lausanne, 2006, Life Dynamic International SA

<sup>2</sup> Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005, erschienen am 14. November 2007

Haben die Behörden des Kantons Freiburg Kenntnis von solchen Vorfällen? Welche Massnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen? Werden insbesondere Massnahmen ergriffen, um die Prävention in den Ausländergemeinschaften zu fördern, und wenn ja, welche?“

## 1.2 Arbeitsgruppe

In seiner Antwort hat der Staatsrat die Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen den Rassismus (KMR) beauftragt, einen Bericht und Empfehlungen zu diesem Thema auszuarbeiten. Die KMR hat eine Arbeitsgruppe geschaffen und sie mit den nötigen Mitteln für die Durchführung einer Studie ausgestattet.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Kommissionsmitgliedern zusammen:  
Frau Véronique Bakajika, Gemeinschaftsvertreterin, Afrika  
Frau Giovanna Garghentini Python, **frauenraum**  
Frau Isabelle Räber, Caritas Schweiz  
Frau Isabelle Vauthey, SAH  
Frau Mary-Claude Wenker, EKSD

Die folgenden Akteurinnen und Akteure haben die Arbeitsgruppe der Kommission unterstützt und zum Erfolg des Projekts beigetragen:

Frau Thérèse Dupont, Praktikantin, **frauenraum**  
Frau Johanna Risse, Praktikantin, **frauenraum**  
Frau Sylvie Becker Schorno, Frauenhaus – Opferberatungsstelle nach OHG  
Herr Jean-Pierre Coussa, Amtsvorsteher des Amtes für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA)  
Frau Roselyne Crausaz, Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)

Herr Bernard Tétard, Delegierter für die Integration der MigrantInnen und Rassismusbekämpfung hat regelmässig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen.

## 1.3 Methodologie

Um einen Überblick über die reale Situation im Kanton Freiburg zu erhalten, nahm die Arbeitsgruppe zunächst Kontakt mit Expertinnen und Experten verschiedener kantonaler Dienststellen und sodann mit Personen aus den betroffenen Gemeinschaften auf. Bei den persönlichen und vertraulichen Befragungen wurde ein Fragebogen eingesetzt. Dank der erhobenen Daten können die Bedeutung und die möglichen Folgen der Problematik im realen Alltagskontext gemessen werden, was die Ausarbeitung konkreter Vorschläge für die Unterstützung betroffener Personen in unserem Kanton erleichtert. Der Schlussbericht der von der Stiftung SURGIR<sup>3</sup> durchgeführten Studie sowie der Bericht des Bundesrates<sup>4</sup> dienen dazu, die politische, soziale und psychologische Tragweite der Problematik auf nationaler Ebene einzubeziehen.

---

<sup>3</sup> Die gemeinnützige Lausanner Stiftung SURGIR setzt sich für Mädchen, Frauen und ihre Kinder ein, die in irgendeiner Form Opfer von physischer, psychischer, sexueller oder sozialer Gewalt sind. Sie ist bis heute die einzige Stiftung, die Nothilfe für Opfer von „Ehrverbrechen“ leistet. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien hat der Stiftung SURGIR den Besonderen Konsultativstatus zuerkannt.

<sup>4</sup> Bericht des Bundesrates a. a. O.

## 2 Allgemeines

---

### 2.1 Definition und Unterschiede: Zwangsheirat vs. arrangierte Heirat

In der öffentlichen Diskussion und in Fachkreisen werden Zwangsheirat und arrangierte Heirat oft gleichgesetzt, mit der Begründung, dass jede Einflussnahme auf die zukünftigen Eheleute deren Selbstbestimmungsrecht verletze oder dass es massgeblich sein müsse, wie die betroffene Person den auf sie ausgeübten Druck ihres sozialen Umfelds subjektiv empfindet.<sup>5</sup>

Aus rechtlicher Sicht drängt sich eine Unterscheidung jedoch auf: Die Zwangsheirat ist unter Druck erzwungen, die arrangierte Heirat nicht. Eine Zwangsheirat wird gegen den freien Willen von mindestens einem der beiden Ehegatten geschlossen. Das subjektive Empfinden der betroffenen Person ist das massgebliche Kriterium, ob ein Zwang vorliegt oder nicht.<sup>6</sup>

Es muss festgehalten werden, dass dieser Unterschied, auch wenn er auf dem Papier klar scheint, in der Realität viel subtiler ist. Der Druck, der auf die zukünftigen Eheleute ausgeübt wird, häufig in Form von emotionaler Erpressung, kann so stark sein, dass auch Personen, die bei der Heiratsentscheidung eigentlich das letzte Wort hätten, doch keine echte Wahl bleibt.

Die folgende Skala wurde im Rahmen eines Sensibilisierungsprogramms zum Thema Zwangsheirat auf der britischen Website Forced Marriage Awareness<sup>7</sup> veröffentlicht. Sie ermöglicht dank konkreter Fallbeispiele eine klarere Abgrenzung:

(1)	(2)	(3)	(4) arrangiert	(5)	(6)	(7)	(8) erzwungen
-----	-----	-----	-------------------	-----	-----	-----	------------------

- 1) Die Eltern beginnen über die Heirat ihres Kindes nachzudenken.
- 2) Die Eltern beginnen über die Heirat ihres Kindes zu sprechen und schlagen evtl. mögliche Partner vor oder beginnen nach möglichen Partnern zu suchen.
- 3) Es wird offen über das Thema Heirat gesprochen, alle Beteiligten können Vorschläge und Möglichkeiten akzeptieren oder ablehnen.
- 4) Man einigt sich über eine Heirat. Die Familien der zukünftigen Eheleute sind zwar am Entscheidungsprozess beteiligt, aber die endgültige Entscheidung liegt bei den zukünftigen Eheleuten. Eine arrangierte Ehe wird geschlossen.
- 5) Es wird über eine Heirat gesprochen, es findet jedoch kein offenes Gespräch zwischen allen Beteiligten statt.
- 6) Bezüglich der Heirat wird Druck in Form von emotionaler Erpressung oder unter Berufung auf die Tradition und die Familienehre ausgeübt.
- 7) Es wird verlangt, dass die Heirat mit dem vorgeschlagenen Ehepartner akzeptiert wird, damit verbunden sind physische und psychische Gewalt und/oder emotionaler Druck.
- 8) Die Betroffenen werden dahingehend manipuliert, dass sie gegen ihren Willen eine Ehe eingehen. Eine Zwangsheirat wird geschlossen.

---

<sup>5</sup> Vgl. den „Rapport de la Rapporteuse spéciale sur les droits fondamentaux des victimes de la traite des êtres humains, en particulier les femmes et les enfants“ vom 24. Januar 2007 A/HRC/4/23 §30, zitiert im Bericht des Bundesrates, a .a .O., S. 9

<sup>6</sup> Website Forced Marriage Awareness: <http://www.forcedmarriage.nhs.uk/definitions.asp>, 15.01.08

<sup>7</sup> ebd.



Einige Definitionen von Zwangsheirat:

„Der Begriff ‚Opfer von Zwangsheirat‘ umfasst voll- oder minderjährige Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die von einem oder mehreren Familien- und/oder Gemeinschaftsmitgliedern unter Ausübung physischen und/oder psychischen Drucks mit oder ohne Erfolg zu einer Heirat gezwungen werden. Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die betroffene Person keine Möglichkeit hat, die Heirat abzulehnen. Ob die Heirat stattfindet oder nicht, ist folglich nicht massgeblich für die Definition des Begriffs ‚Opfer von Zwangsheirat‘. Betroffene Personen, denen es gelungen ist, der Zwangsheirat zu entkommen, sind gleichwohl Opfer dieser Praxis, mit allen Konsequenzen, die dies nach sich zieht“.<sup>8</sup>

Sowohl Männer als auch Frauen können Opfer von Zwangsheirat sein. Man spricht jedoch hauptsächlich von den weiblichen Opfern. Der Grund dafür ist einerseits, dass sich vor allem Organisationen, die sich gegen Gewalt an Frauen einsetzen, diesem Thema annehmen. Andererseits haben betroffene Männer im meist patriarchalen System traditioneller Gemeinschaften aber auch mehr Möglichkeiten, dem Zwang zu entkommen. Denn sie kennen sich aufgrund ihrer Arbeit ausser Haus im Migrationsland oft besser aus und verfügen über die finanziellen Mittel, um bei einer Flucht ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>9</sup>

Es muss angemerkt werden, dass Zwangsheirat nicht nur in Ausländergemeinschaften vorkommt, sondern sich auch in gewissen Gepflogenheiten unserer westlichen Kultur wiederfindet. Gemäss einer Studie<sup>10</sup> ist die Heirat innerhalb der gleichen sozialen Schicht, Nationalität oder Ethnie auch bei uns eine nicht unübliche Vorstellung. Ein Beispiel dafür sind die Veranstaltungen, die organisiert werden, damit Jugendliche der Oberschicht sich kennenlernen.

## **2.2 „Typologie“ der Zwangsheirat nach dem Bericht der Stiftung SURGIR<sup>11</sup>**

Um die bei einer Schweizer Umfrage erhobenen Daten empirisch auswerten zu können, hat die Stiftung SURGIR die häufigsten Arten von Zwangsheirat in vier Typen eingeteilt. Anmerkung: Es geht im Folgenden um Zwangsheirat (ZH), wobei ihr die arrangierte Heirat (AH) zugrunde liegt, da der Unterschied lediglich im Grad des auf die Opfer ausgeübten Drucks liegt.

Die vier Typen sind:

- 1) Frauen, die in ihrem Herkunftsland von einer Zwangsheirat bedroht sind und in der Schweiz Asyl beantragen.*

Charakteristische Situation der Opfer: Zugang zu Informationen erschwert; Erlangen einer Aufenthaltsbewilligung erschwert; prekärer psychischer Zustand; erforderlicher Schutz ist im Herkunftsland nicht gewährleistet; bitten nicht direkt um Hilfe.

---

<sup>8</sup> Bericht der Stiftung SURGIR, a. a. O., S. 5

<sup>9</sup> Sind Frauen häufiger betroffen als Männer? <http://www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10faq.php>

<sup>10</sup> Community Perceptions of Forced Marriage, Samad and Eade, University of Bradford and University of Surrey Roehampton, 2001, S. 2, zitiert im Bericht der Stiftung SURGIR, a. a. O., S. 4

<sup>11</sup> Bericht der Stiftung SURGIR, a. a. O., S. 34–46

Risiken: Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft/Familie; physische Gewalt; Ehrverbrechen.

- 2) *Frauen, die in ihrem Herkunftsland geheiratet haben, mit ihrem Ehemann in die Schweiz migriert sind und Gefahr laufen, bei einer Scheidung ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.*

Charakteristische Situation der Opfer: stammen aus bescheidenen Verhältnissen; häusliche Gewalt; dass die Ehe erzwungen ist, wird erst offenbar, wenn andere Krisen eintreten (Gewalt, Freiheitsberaubung, Drohung, Trennung); Angst vor Wegweisung; Isolation.

Risiken: Verlust der Aufenthaltsbewilligung u. a.

- 3) *In der Schweiz aufgewachsene Frauen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind oder in einer Zwangsheirat leben.*

Charakteristische Situation der Opfer: Schulbesuch in der Schweiz; die Zwangsheirat findet im Herkunftsland statt; im Jugendalter; von der Familie überwacht; übermässige Abhängigkeit vom familiären Umfeld (keine finanzielle oder andere Autonomie); psychischer Druck; körperliche Gewalt; Flucht in einen anderen Kanton als Alternative; brauchen einen sicheren Zufluchtsort; müssen sich über ihren Lebensentwurf klar werden.

Risiken: die Weigerung zu heiraten beleidigt die Familienehre; die Betroffenen befinden sich in Lebensgefahr (Ehrenmord); Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft/Familie; physische Gewalt.

- 4) *In der Schweiz lebende Männer, die unter Zwang eine Frau aus dem Ausland heiraten, um ihr die Migration in die Schweiz zu ermöglichen.*

Charakteristische Situation der Opfer: eher tiefer Altersdurchschnitt; keine Autonomie; Isolation; häusliche Gewalt; aus allen sozialen Schichten.

Risiken: Verlust der Aufenthaltsbewilligung u. a.

### **Gemeinsame Merkmale aller Falltypen:**

Das Ereignis findet im Verborgenen statt. Die Opfer kennen mögliche Anlaufstellen nicht oder kaum. Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle machen den Opfern zu schaffen und erschweren die Flucht. Sie befinden sich in einer psychischen und emotionalen Stresssituation und haben oft physische und psychische Gewalt erlitten. Die betroffenen Familien sind bei allen vier Typen Teil eines patriarchalischen Clansystems (eine erweiterte Familiengruppe mit bis zu hundert Mitgliedern in der Schweiz und im Ausland). Die Mütter, häufig selber unterdrückt, bieten wenig Unterstützung. Die Opfer sind häufig von früher Kindheit an konditioniert und haben Mühe, die Problematik zu erkennen und sich einen Ausweg aus der Situation vorzustellen. Alle Opfer fühlen sich in Gefahr. Widerstand gegen eine Zwangsheirat hängt direkt mit dem Emanzipationsprozess der Frau zusammen; wer den Widerstand wagt, hat ein Bewusstsein dafür. Die Zwangsheirat ist Teil von kulturellen Praktiken, die aus der Herkunftskultur importiert und in der Migration manchmal noch verstärkt werden, um dem Gefühl von Entwurzelung entgegenzu-

wirken. Der Adoleszenz wird wenig oder gar keine Bedeutung beigemessen, ein Mädchen wird über Nacht vom Kind zur Frau. Das repressive System funktioniert auch über Landesgrenzen hinweg. Mit der modernen Informationstechnologie ist es einfacher, Mädchen und Frauen auf der Flucht aufzuspüren.

### **2.3 Definition nach Jean-Pierre Coussa**

Jean-Pierre Coussa<sup>12</sup> teilt problematische Heiraten aufgrund seiner beruflichen Erfahrung in vier Typen ein.

Es sind dies: Scheinheirat, Zwangsheirat, arrangierte Heirat und Zweckheirat.

- Zwangsheirat: Einer der beiden Ehegatten wird zur Heirat gezwungen.
- Arrangierte Heirat: Diese Form ist subtiler. Die Eltern und/oder die Gemeinschaft üben Druck aus und der/die Jugendliche befindet sich in einem Loyalitäts- und Treuekonflikt zwischen den Interessen der Eltern und/oder der Gemeinschaft und den eigenen Wünschen und Vorstellungen.
- Scheinheirat: Die Ehe wird nach klarer Übereinkunft beider Eheleute gegen Geld- oder andere Leistungen geschlossen.
- Zweckheirat: Nur einer der beiden Ehegatten weiss, dass die Ehe geschlossen wurde, um ihm einen Vorteil zu verschaffen (häufig eine Aufenthaltsbewilligung). Der andere Ehegatte ist von der Echtheit der Liebesbeziehung überzeugt.

### **2.4 Von der Arbeitsgruppe berücksichtigte Definitionen**

Die Arbeitsgruppe stützt sich für den vorliegenden Bericht und ihre Empfehlungen auf die Definition der Stiftung SURGIR:

„Der Begriff ‚Opfer von Zwangsheirat‘ umfasst voll- oder minderjährige Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die von einem oder mehreren Familien- und/oder Gemeinschaftsmitgliedern unter Ausübung physischen und/oder psychischen Drucks mit oder ohne Erfolg zu einer Heirat gezwungen werden. Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die betroffene Person keine Möglichkeit hat, die Heirat abzulehnen. Ob die Heirat stattfindet oder nicht, ist folglich nicht massgeblich für die Definition des Begriffs ‚Opfer von Zwangsheirat‘.

### **2.5 Das spezifische Umfeld Migration**

Häufig sind Migrantenfamilien traditionalistischer, als Familien, die im Herkunftsland leben. Durch das Festhalten an Traditionen hoffen sie, ihre Gebräuche und ihre kulturelle Identität bewahren zu können und so dem Gefühl von Entwurzelung und fehlender Orientierung im veränderten Lebensumfeld entgegenzuwirken.

Häufig kennen die Familien die Schweizer Gesetze nicht, was dadurch verstärkt wird, dass die Einwanderergemeinschaften unter sich bleiben. Durch Integration könnten solch isolierte Gemeinschaften vermieden werden. Sie ermöglicht die Mentalitätsentwicklung in einem neuen soziokulturellen Bezugsnetz.

---

<sup>12</sup> Vorsteher des Amts für Zivilstandswesen und Einbürgerungen des Kantons Freiburg (ZEA)

Familien in einem traditionellen Kontext betrachten ihre Kinder als ihr Eigentum und die Privatsphäre als unantastbar, auch vom Gesetz des Migrationslandes, was jede Absprache behindert.

Wenn Eltern ihre Kinder zwingen, zu heiraten, tun sie dies in der Regel nicht aus böser Absicht, sondern vielmehr um sie zu schützen. Viele Migrantinnen und Migranten sind der Ansicht, dass Schweizer Jugendliche einen zu „westlichen“ und „ausschweifenden“ Lebenswandel haben, um für ihre Kinder geeignete Ehepartner abzugeben.<sup>13</sup> So bemüht man sich um eine arrangierte Ehe, um eine „Verwestlichung“ oder eine „gemischte Ehe“ (zwischen Personen unterschiedlicher kultureller Herkunft oder Religion) zu vermeiden. In Extremfällen wird diese Ehe unter Zwang geschlossen. Ein anderer Grund kann sein, dass die Eltern ihrem Kind einen bestimmten sozialen oder ökonomischen Status garantieren wollen.<sup>14</sup> Die Heirat stärkt die Verbindung zwischen verschiedenen Familien und zwischen der alten und der neuen Heimat. So bleiben die Familien eng mit ihrer eigenen Gemeinschaft verbunden, statt sich am anderen, modernen Lebensstil etwa der schweizerischen Gesellschaft zu orientieren. Das spielt vor allem dann eine Rolle, wenn die Migrantinnen und Migranten keine Unterstützung oder keine Gelegenheit erhalten, sich in ihrer neuen Heimat zu integrieren und ein erfolgreiches Leben zu führen. Solche Gemeinschaften verfügen über ein solides soziales Netzwerk, das sich durch gegenseitige Unterstützung, aber auch durch ein sehr hohes Mass an sozialer Kontrolle auszeichnet. Diese „parallelen Welten“ sind unter anderem das Resultat von gescheiterter Integration, von Diskriminierung und Ausgrenzung, welche die Hinwendung zur Herkunftskultur verstärken. ZH und AH gehen oft mit Integrationsproblemen<sup>15</sup> einher und sind nicht auf eine bestimmte kulturelle Gemeinschaft oder eine bestimmte Religion beschränkt.

Es gilt auch zu beachten, dass einige Gruppen, die im Migrationsland als sehr traditionalistisch gelten, in ihrem Herkunftsland eher modern sind. Mentalitäten wandeln sich und Zwangsheiraten sind im städtischen Umfeld nicht mehr gleich verbreitet. Wenn sie in ihrem Herkunftsland bleiben, ist es für Eltern einfacher, zu akzeptieren, dass ihre Kinder ihre Ehepartner selber wählen, da sich der kulturelle und religiöse Hintergrund nicht so radikal ändert wie in der Migration.

Darüber hinaus ist Heirat auch ein Mittel, um in ein westliches Land zu migrieren. Oft bleibt sie angesichts der immer dichteren Grenzen die einzige Möglichkeit.

---

<sup>13</sup> Positionspapier der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) zur ZH/AH, [http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/doku/pos\\_zwangsheirat.pdf](http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/doku/pos_zwangsheirat.pdf)

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> Warum gibt es Zwangsheirat?, Website Zwangsheirat <http://www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10faq.php>

### 3 Geltende Rechtslage

---

#### 3.1 Die rechtliche Situation auf internationaler Ebene

Es folgt ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des internationalen Rechts, welche die Zwangsheirat betreffen:

##### **Das Prinzip der „Due Diligence“**

Es handelt sich dabei um ein Mindestmass an Anstrengungen, die ein Staat unternehmen muss, um die von ihm unterzeichneten Konventionen umzusetzen. Es kann von einem Staat der Nachweis verlangt werden, dass er die nötigen Massnahmen getroffen hat.

##### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)**

Die Erklärung der Menschenrechte stellt ein zu erreichendes Ideal dar, sie hat keinen zwingenden Charakter. Artikel 16 sieht vor, dass „heiratsfähige Männer und Frauen ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht haben, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“<sup>16</sup>

##### **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)**

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) wurde durch die Schweiz am 27. März 1997 ratifiziert. Es garantiert Männern und Frauen das gleiche Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung. Die Schweiz bringt jedoch Vorbehalte zu den Artikeln 15 und 16 an. Gerade diese Artikel betreffen das Thema ZH/AH besonders, da sie vorschreiben, dass die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau treffen müssen.<sup>17</sup> Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betont, dass „das Recht einer Frau auf freie Wahl des Ehegatten und auf freie Eheschliessung [...] für ihr Leben, ihre Würde und ihre Gleichberechtigung als menschliches Wesen von zentraler Bedeutung“ ist. Er verneint, dass die Normen der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch ein Rechtssystem, eine Religion, Gebräuche oder Traditionen ausser Kraft gesetzt werden können.<sup>18</sup>

##### **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)**

Die Schweiz hat die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) 1974 ratifiziert. Hier ist einerseits Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 relevant: „Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.“ Doch noch viel interessanter ist Artikel 12 der Konvention, der besagt: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter [haben] das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu grün-

---

<sup>16</sup> Deutsche Übersetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

<sup>17</sup> Deutsche Übersetzung des CEDAW: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_108/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_108/index.html)

<sup>18</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 15

den. In dieser Garantie ist auch das negative Recht enthalten, nicht zu heiraten.<sup>19</sup> Hier wird für verfahrensrechtliche Fragen auf das nationale Recht verwiesen, wobei dieses jedoch den Wesensgehalt der Konvention nicht einschränken darf.<sup>20</sup> Wenn ein Staat vorsieht, weitreichender in das Recht auf Eheschliessung einzugreifen, muss dieser Eingriff auf einer vorhersehbaren und genügend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen, um willkürliche Eingriffe des Staates in das Privatleben zu vermeiden. Denn dies würde Artikel 8 EMRK widersprechen, wonach das Privatleben zu schützen ist.<sup>21</sup>

### **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)<sup>22</sup>**

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) wurde am 24. Februar 1997 durch die Schweiz ratifiziert. Es gewährleistet die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen durch Schutz und Betreuung in allen Lebensbereichen. In den Allgemeinen Empfehlungen dazu wird die Auffassung vertreten, dass das Heiratsmindestalter nicht unter 18 Jahren liegen sollte.<sup>23</sup>

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das für die Schweiz am 19. Oktober 2006 in Kraft trat, ist ebenfalls relevant für die Strafbarkeit von Zwangsheirat, da diese als Form von Menschenhandel verstanden werden kann.

### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) trat für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft. Gemäss Artikel 23, Absatz 2 und 3 wird „das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“ anerkannt und darf „eine Ehe [...] nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“<sup>24</sup>

### **Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern**

Dieses Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 wurde von der Schweiz am 1. April 2003 unterzeichnet. Es ist eine Überarbeitung des Übereinkommens von 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen.

### **Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschliessung**

Wie der Name dieses Übereinkommens vom 9. Dezember 1964 besagt, gewährleistet es den freien Willen beider Parteien bei der Eheschliessung sowie ein Heiratsmindestalter von 18 Jahren. Die Schweiz gehört jedoch nicht zu den Vertragsstaaten dieses Abkommen. Die zwei ersten Artikel lauten:

---

<sup>19</sup> Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Auflage, München Wien, 2005, Rn 59, zitiert im Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 10

<sup>20</sup> Urteil Rees gegen Vereinigtes Königreich vom 17. Oktober 1986, Serie A, Bd. 128, § 50, zitiert im Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 11

<sup>21</sup> Urteil Tourancheau und July gegen Frankreich vom 24. November 2005, Nr. 53886/00, § 54, zitiert im Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 11

<sup>22</sup> Deutsche Übersetzung des CRC: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_107/](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_107/)

<sup>23</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 15

<sup>24</sup> Deutsche Übersetzung des UNO-Pakts II: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_103\\_2.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html)

#### Artikel 1

1. 1. Eine Ehe kann rechtmässig ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Verlobten nicht eingegangen werden; die Willenserklärungen der Verlobten sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ordnungsgemäsem Aufgebot vor der für die Eheschliessung zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abzugeben.

#### Artikel 2

Die Vertragsstaaten bestimmen im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter. Personen, welche dieses Alter nicht erreicht haben, können rechtmässig eine Ehe nicht eingehen, es sei denn, dass die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat.

Systematische Zwangsverheiratungen in grossem Umfang können als Verbrechen gegen die Menschlichkeit beurteilt werden. Damit sie diesen Straftatbestand erfüllen, müssen sie „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs erfolgen“.<sup>25</sup> Zu einer solchen Anklage kam es erstmals im Fall von Sierra Leone.

### 3.2 Die rechtliche Situation in der Schweiz und im Kanton Freiburg

Es ist aussergewöhnlich schwierig, Fälle von Zwangsheirat aufzudecken, insbesondere bei Ehen, die im Ausland geschlossen wurden. Denn die Schweiz anerkennt, wie bereits erwähnt, im Ausland geschlossene Ehen.<sup>26</sup> Bei der Einreise in die Schweiz müssen lediglich die Eheschliessungsdokumente vom Zivilstandsamt für gültig erklärt werden.

Die Schweizer Behörden haben meistens keine Kenntnis über arrangierte Heiraten, denn damit sie bewiesen werden können, muss eine Klage eingereicht werden. Aufgrund der Wehrlosigkeit der Opfer ist dies aber selten der Fall. Bereits mehrere Nationalratsmitglieder, darunter Rosmarie Zapfl-Helbling (CVP), haben eine diesbezügliche Revision des Zivil- und des Strafgesetzbuches verlangt. Der Bundesrat hat jedoch erst vor Kurzem eine Motion angenommen, die eine wirksame Unterstützung der Opfer und eine härtere Bestrafung der Täter fordert.<sup>27</sup>

Das Postulat 05.3477, das dem Bundesrat vom Nationalrat im Jahr 2005 überwiesen wurde, führte zu einer Prüfung und Analyse der Situation, die am 14. November 2007 verabschiedet wurde und eine der Grundlagen des vorliegenden Berichts bildet.<sup>28</sup>

Um Personen vor Zwangsheirat zu schützen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen im Straf-, Privat- und Ausländerrecht konsequent angewendet werden. In Anbetracht der aktuellen rechtlichen Situation kommt der Bundesrat in seinem Bericht zum Schluss, dass lediglich im Privatrecht eine Gesetzesänderung nötig ist.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Bibliographie sur le MF, Min. de justice du Canada  
<http://www.justice.gc.ca/fr/ps/pad/reports/mar/chap6.html>

<sup>26</sup> Wie weiter in der Asylpolitik?  
<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2007/2007-02-02.html>

<sup>27</sup> „Mariages forcés ou arrangés: le CF doit prendre des mesures“ ATS-21.03.2007, 14:00, Le Temps

<sup>28</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O.

<sup>29</sup> ebd., S. 60

### 3.2.1 Verfassungsrecht

Artikel 14 der Bundesverfassung (BV) garantiert das Recht auf Ehe und schützt die Freiheit von Personen im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen; dies beinhaltet auch das negative Recht, nicht zu heiraten. Das Recht auf Ehe ist jedoch nicht absolut. Es kann unter gewissen Bedingungen eingeschränkt werden, wenn diese Bedingungen auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Rechts nicht antasten.<sup>30</sup>

### 3.2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Ehe wird mit dem Austausch des Jaworts vor dem Zivilstandsbeamten geschlossen. Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein. Der Zivilstandsbeamte hat seit Kurzem das Recht, die Trauung zu verweigern, wenn offensichtlich ist, dass mindestens eine der Parteien die Ehe nicht nach freiem Willen eingeht oder dass diese nur eingegangen wird, um die gesetzlichen Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt zu umgehen (Art. 97a ZGB, in Kraft seit 1. Januar 2008). Vorher hatte ausschliesslich das Opfer das Recht, die Trauung abubrechen.

Eine Ehe, die geschlossen wird, um die Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, ist seit dem 1. Januar 2008 ein unbefristeter Eheungültigkeitsgrund (Art. 105 ZGB). Zwangsheirat ist ein befristeter Eheungültigkeitsgrund, wenn ein Ehegatte „die Ehe geschlossen hat, weil er mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde.“ (Art. 107 Abs. 4 ZGB).<sup>31</sup> In diesem Fall muss die Ungültigkeitserklärung vom Opfer verlangt werden.

Nach Artikel 175 ZGB ist „*Ein Ehegatte [...] berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.*“ Das bedeutet, dass der Ehegatte das Recht hat, den gemeinsamen Haushalt ohne Voranmeldung zu verlassen, wenn er sich in seiner Unversehrtheit oder Sicherheit bedroht fühlt. Dies kann ihm bei einem Trennungs- oder Scheidungsantrag weder vorgeworfen werden, noch wird es ihn benachteiligen.<sup>32</sup>

Artikel 28b ZGB über den Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in der überarbeiteten Fassung vom 23. Juni 2006 besagt, dass die verletzte Person für eine bestimmte Zeit, die aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden kann, aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden kann. Diese Frist ist in manchen Fällen leider etwas kurz.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Pascal Mahon, Art. 14, in: Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003, Rn 4, zitiert im Bericht des Bundesrates, S. 17

<sup>31</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a107.html>

<sup>32</sup> Rechtliche Hinweise der Frauenhäuser: [http://www.frauenhaus-schweiz.ch/f\\_rechte.html](http://www.frauenhaus-schweiz.ch/f_rechte.html)

<sup>33</sup> Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/index.html>



### 3.2.3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Zwangsheirat ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht explizit erwähnt, aber die Mittel, die eingesetzt werden, um sie durchzusetzen, sowie ihre Folgen können strafrechtlich verfolgt werden.

Wie bereits erwähnt, stellt die Zwangsheirat im Gegensatz zur arrangierten Heirat eine Menschenrechtsverletzung dar, da sie das Selbstbestimmungsrecht des Menschen schwerwiegend verletzt.

Zwangsheirat fällt unter die Strafbestimmung der Nötigung gemäss Artikel 181 StGB. Diese führt zur Ungültigkeit der Ehe und zieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe nach sich.

#### *Artikel 181*

*„Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*

Zwangsheirat kann auch den Tatbestand des Menschenhandels erfüllen (Art. 182 StGB). Ausserdem werden verschiedene Handlungen, die häufig im Zusammenhang mit Zwangsheiraten stehen, von Amtes wegen verfolgt. Das gilt namentlich für sexuelle Nötigung, einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten sowie Drohung.

Nötigung ist jedoch nicht absolut rechtswidrig, sondern nur dann, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, oder wenn die Verknüpfung zwischen Mittel und Zweck unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Dies trifft beispielsweise auf die Drohung zu, den anderen bei Verweigerung der Heirat zu töten, jedoch nicht bei der Drohung, ihn zu verlassen.<sup>34</sup>

Ein Hauptgrund für eine Schuldausschliessung liegt vor, wenn der Täter „nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält“ (Art. 21 StGB). In diesem Fall wird er freigesprochen. Eine genaue Untersuchung der Umstände gibt Aufschluss darüber, ob es glaubhaft ist, dass der Täter keine Kenntnis über die Rechtswidrigkeit der Zwangsheirat hatte; dabei müssen beispielsweise die Strafbarkeit von Zwangsheiraten im Herkunftsland, der Bildungsstand, eine städtisch-aufgeklärte oder ländlich-rückständige Herkunft, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, der Integrationsgrad und die Kenntnis über die in der Schweiz üblichen Heiratsgebräuche untersucht werden.<sup>35</sup> Die Strafhoheit der Schweiz ist abhängig von der örtlichen Zuständigkeit. Verfolgt werden können Zwangsheiraten, die in der Schweiz vorgenommen wurden, auch wenn Opfer oder Täter ausländische Staatsangehörige sind (Art. 3 Abs. 1 StGB). Wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde, kann sie in der Schweiz nur verfolgt werden, wenn die Tat auch im Land, in dem sie begangen wurde, strafbar ist. Man spricht vom Prinzip der doppelten Strafbarkeit.

Die vor oder während der Ehe angewendete Gewalt kann ebenfalls unter das Strafgesetz fallen, z. B. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180

<sup>34</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 19

<sup>35</sup> Vgl. das Rechtsgutachten von STEFAN TRECHSEL und REGULA SCHLAURI „Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz“, S. 17ff. Die Autoren empfehlen in diesem Zusammenhang eine aktive Intervention der Schweizer Behörden. Immigranten müssten beim Grenzübertritt oder beim ersten Kontakt mit schweizerischen Behörden klar über die schweizerische Rechtslage orientiert werden, damit eine Berufung auf Verbotsirrtum oder Irrtum über die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sei. Zitiert im Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 20

StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), Entziehung von Unmündigen (Art. 220 StGB). Mit Ausnahme von einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Entziehen von Unmündigen handelt es sich dabei um Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden.<sup>36</sup>

Der Bundesrat kommt deshalb in seinem Bericht zum Schluss, dass die ausdrückliche Erwähnung der Zwangsheirat als Fall einer schweren Nötigung oder die Einführung einer neuen Strafnorm „Zwangsheirat“ zwar das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit schärfen könnten, dass es aber zweifelhaft sei, dass dieses Signal Täter und Opfer erreichen würde. Zudem wären damit die Probleme bei der Aufklärung des Sachverhalts wie etwa die mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer oder Beweisprobleme nicht gelöst.<sup>37</sup>

### **3.2.4 Asylgesetz (AsylG)**

Am 9. Oktober 2006 hat die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) anerkannt, dass eine Frau ihr Herkunftsland aufgrund frauenspezifischer Verfolgung verlassen und in der Schweiz Asyl beantragen kann. Diesen Entscheid traf die Kommission, nachdem sie den Fall einer äthiopischen Frau beurteilt hatte, die in ihrem Herkunftsland entführt und zwangsverheiratet worden war. Der Flüchtlingsstatus wurde ihr zuerkannt, da in ihrem Herkunftsland kein staatlicher Schutz für sie besteht und weil die Gewalttaten, denen sie ausgesetzt war, an ihr Geschlecht geknüpft waren (Diskriminierung), was ein relevantes Verfolgungsmotiv darstellt. Dieser Grundsatzentscheid ist wichtig, bringt aber in der Realität keine grundlegende Veränderung mit sich. Gemäss einem Experten für Asylverfahren des Bundesamtes für Migration (BFM) erhält nicht jede Frau, die – beispielsweise im Zusammenhang mit einer Zwangsheirat – Opfer von Misshandlungen ist, automatisch den Flüchtlingsstatus. Die Gesuche werden individuell geprüft und der Entscheid hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Grundsatzentscheid der ARK ist insofern von Bedeutung, als die Schweiz sich damit internationalen Standards annähert.<sup>38</sup>

Bereits im Juni 2005 hatte die ARK nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkannt (vorher wurden nur staatlich verfolgte als Flüchtlinge anerkannt, was den Zugang zu Asyl erheblich einschränkte).<sup>39</sup>

Die Schweiz anerkennt im Ausland geschlossene Ehen, was Asylmissbrauch, aber auch Zwangsheiraten, Scheinheiraten und Frauenhandel begünstigt.

### **3.2.5 Ausländerrecht**

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) trat Anfang 2008 in Kraft. Es sieht schärfere Massnahmen gegen Rechtsmissbräuche, insbesondere im Zusammenhang mit Familiennachzug, vor. So hat beispielsweise ein Zivilstandsbeamter das Recht, eine Trauung zu verweigern, wenn ihm die Eheschliessung verdächtig vorkommt, und eine bereits geschlossene Ehe kann vom

---

<sup>36</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 22

<sup>37</sup> „Konsequent Zwangsheiraten bekämpfen; Bundesrat verabschiedet Bericht über Zwangsheiraten“ <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=15632>, 14. November 2007

<sup>38</sup> Grundsatzentscheid über die Flüchtlingsrechtliche Relevanz der Entführung junger Frauen zwecks Heirat in Äthiopien. Informationsplattform Human Rights, EMARK 2006/32-336

<sup>39</sup> EMARK 2006/18-180

Richter für ungültig erklärt werden. Es ist ebenfalls möglich, eine Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn eine Zwangsheirat vorliegt. Doch ohne Aussage der betroffenen Personen ist es in der Realität kaum möglich, Zwangsehen nachzuweisen. Als Sofortmassnahme sollen künftig Eheschliessungen von Personen unter 18 Jahren nicht mehr anerkannt werden.<sup>40</sup>

Nach Artikel 51 AuG erlöschen die Ansprüche auf Familiennachzug, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften und Ausführungsbestimmungen des AuG über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen. Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn sich ein Ausländer oder eine Ausländerin bei einem Gesuch um Familiennachzug auf eine Ehe beruft, zu der einer der Ehegatten oder sogar beide gezwungen wurden. In diesem Fall ist das Gesuch abzulehnen oder eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen oder nicht zu verlängern (Weisungen Ausländerbereich 6.14.3)<sup>41</sup>.

Einem Opfer von Zwangsheirat, dessen Aufenthaltsrecht in der Schweiz aufgrund von Rechtsmissbrauch erlischt, kann eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zugesprochen werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, namentlich wenn die betroffene Person Opfer ehelicher Gewalt ist und die Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet scheint (Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG).

Eine abschliessende Definition der notwendigen wichtigen Gründe für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz ist nicht möglich. Steht fest, dass die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann, ist dies beim Entscheid besonders zu berücksichtigen. Eine Rückkehr ist hingegen zumutbar, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die Wiedereingliederung im Herkunftsland keine besonderen Probleme darstellt. Wichtig ist, dass jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden. (BBl 2002 3754 und 3795).

---

<sup>40</sup> Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 60

<sup>41</sup> <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen.html>

## **4 Zwangsheirat in der Schweiz und im Kanton Freiburg**

---

### **4.1 Die Situation in der Schweiz**

Es ist schwierig, das Ausmass des Phänomens abzuschätzen, denn es gibt zurzeit keine zuverlässigen statistischen Daten über Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten in der Schweiz. Die Schwierigkeit, statistische Daten zu sammeln, beruht vor allem darauf, dass die Problematik ein Tabuthema ist, aber auch, dass kein Konsens über die Definition von Zwangsheirat besteht und sie oft mit arrangierter Heirat gleichgesetzt wird.

### **4.2 Die Situation im Kanton Freiburg und die Ergebnisse der internen Untersuchung**

#### **4.2.1 Behörden, die mit dem Phänomen konfrontiert sind**

Folgende Dienststellen und Einrichtungen des Kantons Freiburg sind direkt mit der Problematik konfrontiert: das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA), das Frauenhaus und die Opferberatungsstelle, der Delegierte für die Integration der MigrantInnen und das Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA).

Eine Zusammenarbeit dieser Stellen ist vordringlich, damit Informationen und Daten vernetzt werden können. Ein funktionierender Informationsfluss, der gleichzeitig die Vertraulichkeit gewährleistet, ermöglicht eine objektive Situationsanalyse und ein wirksames Hilfsangebot.

Auf kantonaler Ebene gibt es keine gesetzlichen Grundlagen zur Problematik von ZH/AH. Aus diesem Grund müssen diese Empfehlungen dazu dienen, das Angebot von Anlaufstellen für Personen, die eine Klage einreichen, namentlich von Frauenhäusern, auszubauen.

Im Kanton Freiburg wurde auf Initiative des Amtes für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA) ein Verfahren eingeführt, mit dem Zwangsehen frühzeitig erkannt werden können. Wenn ein Paar, von dem eine Person keine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz hat, seine Dokumente zur Vorbereitung der Eheschliessung einreicht, wird es zu einem Gespräch aufgeboten, bei dem Fragen gestellt werden, um festzustellen, ob es sich um eine Liebesheirat handelt, die beide Parteien im freien Willen schliessen. Die Fragen betreffen die Familie, die Arbeit des Ehegatten und Ähnliches. Dadurch kann beurteilt werden, ob sich die zukünftigen Eheleute wirklich kennen. Dieses Verfahren wird im Kanton Freiburg seit 2004 angewendet. Dabei konnte eine abschreckende Wirkung beobachtet werden. Viele Paare begeben sich für die Eheschliessung in andere Kantone, um dieses Gespräch zu umgehen. Solche Massnahmen dürften auch auf eidgenössischer Ebene, im Rahmen der Umsetzung von Artikel 97a ZGB, zur Anwendung kommen.

Der Umsetzungsrahmen dieser Massnahmen müsste jedoch klar definiert sein, um mögliche Abweichungen, insbesondere willkürliche Entscheidungen, zu vermeiden.

#### **4.2.2 Erlebnisberichte**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, war es schwierig, betroffene Personen zu finden, die zu Aussagen bereit waren. Mehrere der angefragten Personen wollten

uns nichts von ihren Erlebnissen erzählen. Vier Frauen und zwei Männer waren schliesslich dazu bereit. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Die folgenden Erlebnisberichte sind natürlich nicht repräsentativ für alle Erfahrungen, sie spiegeln jedoch eine in unserem Kanton existierende Realität wider. Es folgt eine Zusammenfassung der transkribierten Gespräche. Die Wortwahl der Betroffenen wurde beibehalten, um die Authentizität der Erlebnisberichte zu gewährleisten:

Fall Nr. 1:

*Personenprofil:* Frau A. ist eine junge Frau, die nach der Heirat in ihrem Herkunftsland in die Schweiz eingereist ist, um ihrem Ehemann nachzuziehen, der hier arbeitet. Sie hat Kinder. Sie hat die Primarschule, eine Koranschule und Nähkurse absolviert.

*Aktuelle Situation:* Das Paar lebt getrennt, sie möchte die Scheidung. Sie hat keine Arbeitsbewilligung, da der Entscheid über ihren Status noch hängig ist.

*Umstände der Heirat:* Sie wurde im Alter von 16 Jahren von ihrer Grossmutter väterlicherseits zur Heirat gezwungen. Nachdem sie mehrere Heiratskandidaten abgelehnt hatte, wurde sie mit ihrem heutigen Ehemann, der in der Schweiz lebte, zwangsverheiratet. Sie trafen sich und er kam sechs Monate später für die Hochzeit zurück. Sie lebte während acht Monaten bei der Familie ihres Mannes in der Schweiz, wo sie eingesperrt wurde: Es wurde ihr verboten, Französisch zu lernen, Kontakte mit den Nachbarn zu knüpfen, sie wurde bedroht und psychisch unter Druck gesetzt. Sie wurde auch wiederholt brutal geschlagen. Ihre Eltern boten ihr in dieser Situation keinerlei Unterstützung. Sie vergleicht ihren Vater mit ihrem Ehemann; ihre Mutter, die ebenfalls mit 16 verheiratet wurde, wurde auch geschlagen.

*Ablauf der Ereignisse:* Nach einem dreijährigen Leidensweg gibt ihr eine Freundin die Adresse des Frauenhauses, das Frauen in Not aufnimmt. Ihr Mann hat ihr die Nase gebrochen, Zähne ausgeschlagen und die Schulter ausgerenkt. Er hat auch die Wohnung vollständig zerstört. Heute sagt sie, dass sie bei ihrer Familie, ihrem Ehemann und dessen Familie sehr schlecht angesehen ist und befürchtet, dass diese sie umbringen lässt, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Sie denkt jedoch, dass ihre eigene Familie sie wieder aufnehmen würde. Doch das würde bedeuten, dass ihre Kinder bei der Familie ihres Mannes bleiben würden und sie selber zu Hause eingeschlossen und verschleiert leben müsste.

*Kultureller, sozialer und psychischer Druck, Konditionierung:* Frau A. kennt viele Frauen in der Schweiz, die in derselben Situation wie sie leben. Heute, mit dem nötigen Abstand, ist sie sich bewusst, was ihr passiert ist, und möchte nicht mehr so leben. Sie nimmt in Kauf, von ihrer Familie oder sogar ihrer Gemeinschaft verstossen zu werden. Sie möchte, dass ihre Kinder studieren können. Sie sagt, dass die Frau wie eine Sklavin ist, die der Mann der Familie abkauft, um sie zu heiraten.

*Abwendung von den Traditionen, Überlebens- und Emanzipationsprozess:* Frau A. ist kontaktfreudig und hat viele Freundinnen, verfügt also über ein solides Beziehungsnetz. Sie möchte Teilzeit arbeiten, um wirtschaftlich unabhängig zu werden.

*Vorschläge:* Das Erlernen der Lokalsprache muss für Frauen obligatorisch werden, damit sie erzählen können, was sie zu Hause erleben.

Fall Nr. 2:

*Personenprofil:* Frau B., 25 Jahre, eingebürgerte Schweizerin, kam im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz. Sie absolvierte die obligatorischen Schulen und eine Ausbildung in der Schweiz. Sie ist ledig und hat keine Kinder.

*Aktuelle Situation:* Sie arbeitet und es steht keine Heirat bevor. Als sie in ihrem Herkunftsland in den Ferien waren, wurde ihren Eltern eine Heirat vorgeschlagen. Sie fühlt sich von ihren Eltern nicht unter Druck gesetzt, sie lassen sie ihren Ehepartner frei wählen. Aus der erweiterten Familie kommen manchmal Bemerkungen oder Kritik, aber nicht mehr.

*Kultureller, sozialer und psychischer Druck, Konditionierung:* Frau B. wurde traditionell religiös erzogen. Ihre Mutter ist unterwürfig, wird nicht immer respektiert und ihre Rolle wird nicht anerkannt. Die Stellung der Frau kann verbessert werden, wenn man ihr Zugang zu Bildung gibt, die ein Tor zur Freiheit ist. Frau B. weiss, dass das Phänomen ZH in der Schweiz existiert. Sie unterscheidet drei Formen: 1) die erzwungene Heirat mit einem von der Familie gewählten Mann, 2) freiwillige Heirat mit einem von der Familie gewählten Mann oder einem aus der gleichen Gemeinschaft, 3) freie Wahl. Sie denkt, dass diese Praxis wirtschaftliche Gründe hat oder die Traditionen stärken soll. Sie sagt, dass der ausgeübte psychische Druck häufig dazu führt, dass den Forderungen der Familie nachgegeben wird. In städtischen Regionen ihres Herkunftslandes sind diese Formen von Heirat immer weniger verbreitet, die Mentalität hat sich entwickelt und lässt mehr Freiheiten zu.

*Abwendung von den Traditionen, Überlebens- und Emanzipationsprozess:* Frau B. hätte die Möglichkeit, Unterstützung zu finden und sich jemandem anzuvertrauen. Sie könnte sich auch die nötigen Informationen beschaffen, um Hilfe anzufordern.

*Vorschläge:* Diesen Frauen muss der Zugang zu Bildung ermöglicht werden.

Fall Nr. 3:

*Personenprofil:* Frau C., eingebürgerte Schweizerin, kam aufgrund des Bürgerkriegs in ihrem Herkunftsland in die Schweiz. Sie hat in ihrem Herkunftsland die obligatorischen Schulen absolviert.

*Aktuelle Situation:* Sie arbeitet ausser Haus und kümmert sich um ihre Kinder. Es geht ihr gut.

*Umstände der Heirat:* Sie heiratete mit 21 Jahren einen von ihrem Bruder ausgewählten Mann aus dem gleichen Dorf. Sie sind sich einmal begegnet, dann hat er um ihre Hand angehalten und sie hat Ja gesagt.

*Kultureller, sozialer und psychischer Druck, Konditionierung:* In ihrem Herkunftsland gibt es verschiedene Religionen. Man heiratet normalerweise innerhalb der eigenen Religionsgruppe, um die Tradition aufrechtzuerhalten. Etwa 10 % der Leute verlieben sich jedoch in eine Person mit einer anderen Religionszugehörigkeit. Sie wurde sehr streng erzogen, musste nach der Schule immer sofort nach Hause. Mädchen und Jungen wurden separat unterrichtet und durften nicht miteinander sprechen. Die Eltern wählen in der Regel einen Ehemann, der nicht raucht oder trinkt und aus einer angenehmen Familie kommt. Dann treffen sich die beiden jungen Leute und wenn der Junge mit der Heirat einverstanden ist, bittet er das Mädchen, ihn zu heiraten, und dieses nimmt den Antrag in der Regel an. Auch nachdem der Antrag angenommen wurde, ist es verboten, sich vor der Hochzeit alleine zu treffen oder miteinander zu sprechen. Die Frauen arbeiten sowohl ausser als auch im Haus. Auf dem Land arbeiten etwa 10 % der Frauen ausser Haus, in der Stadt sind es etwa 50 %. Sie haben die Möglichkeit, eine Ausbildung zu machen und sogar zu studieren. Die Frau kann im Eheleben ihre Meinung äussern.

Sie betont den Unterschied zwischen ihrem Land und der Schweiz, wo Beziehungen vor der Heirat erlaubt sind, bemerkt aber, dass die Scheidungsrate in der Schweiz viel höher ist als in ihrem Land, wo sie etwa bei 10 % liegt.

*Vorschläge:* Frau C. ist zufrieden in ihrer Ehe und plant auch für ihre Kinder eine arrangierte Heirat mit jemandem aus der gleichen Kultur. Wenn ihr Sohn sich in ein Mädchen verlieben sollte, das nicht die gleiche Herkunft hat, könnte sie das nicht sofort akzeptieren. Wenn ihr Sohn aber wirklich verliebt ist und auf seiner Wahl besteht, könnte sie auch eine Schwiegertochter aus einer anderen Kultur akzeptieren, wenn sie freundlich, treu und respektvoll ist.

Fall Nr. 4:

*Personenprofil:* Frau D., 22 Jahre alt, Schweizerin, ist in der Schweiz geboren. Ihre Familie ist aus sozio-ökonomischen Gründen migriert. Sie absolviert zurzeit eine universitäre Ausbildung. Sie ist ledig, lebt aber mit einem Mann gleicher Herkunft zusammen. Sie haben keine Kinder.

*Aktuelle Situation:* Ihr Vater weiss über ihre derzeitige Beziehung Bescheid. Er ist nicht sehr glücklich darüber, aber Frau D. hat ihn nicht um Erlaubnis gefragt, sie hat ihn vor vollendete Tatsachen gestellt. Da sie eine begabte Studentin ist, musste er es akzeptieren. Mit ihrem Freund läuft alles gut, er respektiert sie. Ihre Mutter hat ihn sofort mit Begeisterung akzeptiert. Ihr Freund ist wie sie in der Schweiz geboren. Er hat viele Schweizer Freunde und denkt wie sie selbst.

Mit der Familie ihres Freundes ist es schwieriger. Sie sind wenig integriert, die Mutter spricht kein Französisch, obwohl sie schon seit 20 Jahren in der Schweiz lebt. Die Eltern akzeptieren die Situation nicht, besonders, da ihr Sohn von zu Hause ausgezogen ist. Sie selber ist nicht gut aufgenommen worden, weil sie sie für „zu schweizerisch“, das heisst für keine gute Hausfrau halten. Die Mutter hätte für ihren Sohn lieber ein Mädchen aus ihrem Herkunftsland gewählt. Der einzige positive Punkt ist, dass sie studiert, was Aussicht auf viel Geld bedeutet.

*Kultureller, sozialer und psychischer Druck, Konditionierung:*

Viele ihrer Freundinnen sind eine arrangierte Ehe eingegangen. Sie wurden von klein auf so konditioniert und sind glücklich damit. Es geht darum, die Tradition der Grosseltern und der Vorfahren weiterzuführen. Frau D.s Eltern sind keine arrangierte Ehe eingegangen. Für ihren Vater sind Tradition und Anpassung ein Gegensatzpaar. Diese Praxis ist sehr stark in der Mentalität verwurzelt. Laut Frau D. zählt vor allem die Integration, die Öffnung zur Aussenwelt; ihre Eltern sind sich bewusst, dass sich die Dinge ändern, dass es nicht mehr so ist wie früher. Das Problem ist, dass die Gemeinschaft sehr stark zusammengeschweisst ist, die Leute bleiben unter sich und bestärken sich gegenseitig in ihren Vorstellungen.

Es geht auch um finanzielle Interessen. Normalerweise lebt die Schwiegertochter bei den Schwiegereltern, die sie als Hausmädchen einspannen. Wenn sie arbeitet, geht das Geld an den Schwiegervater. Grundsätzlich bestimmt der Mann über das Verhalten seiner Frau, die Frauen spielen mit und lassen sich rumkommandieren. Das sind ungesunde Situationen und eine ungesunde Hierarchie. Die Ehefrau bleibt in der Regel zu Hause und oft führt der Ehemann ein Doppelleben. Vor allem deshalb ist es für junge Männer einfacher, die Situation zu akzeptieren. Man verheiratet seine Kinder mit Leuten, die man kennt, um in Kontakt zu bleiben. Die Eltern treffen Abklärungen über die Familie, bevor sie einen Heiratsvorschlag machen.

*Vorschläge:*

Sie meint, dass der Einsatz von Mediatoren zwischen den Opfern und ihren Familien nicht funktioniert. Wichtig ist, dass die Frauen gut über ihre Rechte und über Anlauf- und Beratungsstellen informiert sind. Eine Sensibilisierung für die Problematik in Kursen wie in Planung wäre sinnvoll. Meistens findet die Heirat im Ausland statt und wird dann in der Schweiz für gültig erklärt. Die Frauen könnten bei ihrer Ankunft in der Schweiz mit Informationen und nützlichen Adressen versorgt werden.



Fall Nr. 5:

*Personenprofil:* Herr E. ist mit seiner restlichen Familie in die Schweiz gekommen, wo sein Vater bereits lebte. Er hat das Ende seiner Schulzeit in der Schweiz absolviert und wurde eingebürgert.

*Aktuelle Situation:* Er ist von seiner ersten Frau, mit der er ein Kind hat, geschieden. Sie hat die gleiche Herkunft wie er. Er lebt getrennt von seiner zweiten Partnerin, einer Schweizerin, mit der er nicht verheiratet ist und mit der er ebenfalls ein Kind hat.

*Umstände der Heirat und Ablauf der Ereignisse:* Mit 14 Jahren verbrachte Herr E. die Ferien im Dorf seiner Grosseltern väterlicherseits, die ihm am Telefon eröffnet hatten, dass er verlobt sei. Er glaubte zuerst an einen Spass, doch als er im Dorf ankam, stellten sie ihm seine zukünftige (gleichaltrige) Frau vor. Er kannte sie vom Sehen, denn es war seine Cousine. Als einzige Begründung für dieses Arrangement sagte man ihm, dass sein Onkel und seine Tante keinen eigenen Sohn und deshalb Angst vor der Zukunft hätten. Mit einem Schwiegersohn, der in der Schweiz lebt und arbeitet, sahen sie ihr Alter gesichert.

Herr E. versuchte die Heirat mit diesem Mädchen abzulehnen und sagte, dass er sie nicht liebe. Doch unter dem grossen Druck seiner Familie und da ihm als Minderjähriger keine andere Möglichkeit blieb, akzeptierte er schliesslich die Situation. Die Grosseltern organisierten eine traditionelle Hochzeit ohne Standesamt. Die Eltern von Herrn E. sind selber keine arrangierte Ehe eingegangen, unterstützten ihn aus Loyalität zur Familie und aus Tradition aber nicht.

Zurück in der Schweiz ohne seine „Ehefrau“ ging Herr E. Beziehungen mit vielen Frauen ein und führte „ein schlechtes“ Leben, um die Familie seiner Ehefrau abzuschrecken. Nach fünf Jahren glaubten ihn sein Vater und sein Onkel in Gefahr und holten seine Ehefrau in die Schweiz. Sie organisierten im Herkunftsland auf legalem Weg die zivile Trauung in Abwesenheit von Herrn E., dessen Einverständnis erneut erzwungen wurde. Er holte zwar den Rat eines Rechtsanwalts ein, um die Ehe zu annullieren, doch unter dem Druck der Familie und der Gemeinschaft, nahm er seine Ehefrau bei sich auf. Einzig seine Mutter unterstützte ihn und sprach sich gegen diese Vereinigung aus. Der Vater verstand, dass sein Sohn litt, trat aber unter dem Druck der Gemeinschaft für die Heirat ein.

Anfangs tat Herr E. alles, um ein guter Ehemann zu sein. Doch es wurde ihm schnell klar, dass es, weil er in der Schweiz aufgewachsen war, eine Kluft zwischen ihm und seiner Frau gab: Kein Dialog, keine gemeinsamen Aktivitäten und Hobbys waren möglich. Seine Frau gab sich keine Mühe, sich zu integrieren, beteiligte sich in keiner Weise am Haushalt und gab vor, von morgens bis abends zu Hause auf ihn zu warten.

*Konditionierung:* Herr E. sagt, dass er ein Leben lang an dieser traurigen Erfahrung leiden werde. Er sagt, dass etwas in ihm zerstört worden sei. Er meint, dass 90 % der Männer seiner Herkunft die gleichen Erfahrungen wie er gemacht hätten. Deshalb gehen sie oft aus, um aus der familiären Realität zu fliehen, denn es gibt nichts „Erfreuliches“ zu Hause. Viele erweisen sich als gute Väter und Ehemänner und leiden im Stillen. Doch keiner von ihnen wagt etwas zu sagen, weil sie sich schämen ... Nach der Tradition muss ein Mann seinen Verpflichtungen nachkommen und stark sein. Deshalb spielt das Ehepaar gegen

aussen ein ideales Familienleben vor. Für Kinder aus solchen Ehen ist das eine grosse psychische Belastung.

Vor zwei Jahren hat der Vater seiner ersten Ehefrau versucht, ihn zu töten, glücklicherweise ohne Erfolg. Seither gibt es keine Drohungen von seiner „Schwiegerfamilie“ mehr und auch keinen Kontakt zu ihr.

*Abwendung von den Traditionen und Emanzipationsprozess:* Obwohl Herr E. in der Schweiz aufgewachsen ist, hat er nie gewagt, darüber zu sprechen, bis es für die Scheidung nötig wurde. Als er es mit der Situation nicht mehr aushielt und eine andere Frau (die er liebte) kennenlernte, drohte er seinen Angehörigen, dass er alles hinschmeissen und für immer in die USA auswandern würde. Mit 14 war er überzeugt, dass in der Schweiz niemand seine Geschichte glauben würde, aber jetzt, da seine Familie ihn versteht, ist er bereit, von seinen Erlebnissen zu erzählen. Er ermutigt auch andere Männer, ihre Ehesituation zuzugeben und eine Entscheidung zu treffen.

*Vorschläge:* Herr E. wünscht sich, dass sehr traditionelle Eltern sich der Lebensumstände ihrer Kinder, die in der Schweiz aufwachsen, bewusst sind. Er beschreibt diese Personen als sehr schlecht integriert, sie sind „mit den Füßen hier und mit dem Kopf dort (= im Herkunftsland)“. Sie verstehen seiner Meinung nach die Folgen solcher Traditionen nicht. Deshalb muss man den Jugendlichen helfen und sie informieren.

Er betont ausserdem, dass zahlreiche Frauen verleumderische Aussagen über ihre Ehemänner gemacht haben, um ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu behalten und/oder von Sozialleistungen zu profitieren.

Fall Nr. 6:

*Personenprofil:* Der Vater von Herrn F. lebt seit vielen Jahren in der Schweiz. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet, eingebürgert und holt seine Kinder nach und nach im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz. Herr F. ist fast 15 Jahre alt, als er in die Schweiz kommt. Er schliesst seine Schulzeit in Freiburg ab und erhält eine Stelle in einem Unternehmen vor Ort.

*Aktuelle Situation:* Herr F. hat die junge Frau, die sein Vater für ihn ausgewählt hat, geheiratet und hat mit ihr ein Kind. Er spricht nur selten über seine Erlebnisse.

*Ablauf der Ereignisse:* Nach Abschluss der Schule kann Herr F. leider keine weitere Ausbildung machen: Seine Schulleistungen reichen nicht aus. Er findet eine Stelle in einem Unternehmen. Herr F. schätzt seine Arbeit, die es ihm ermöglicht, viele soziale Kontakte zu knüpfen und seine Integration begünstigt. Er lernt eine junge Schweizerin kennen und geht mit ihr eine Liebesbeziehung ein. Einige Monate nach seinem zwanzigsten Geburtstag eröffnet ihm sein Vater, dass er im Herkunftsland „eine Verlobte“ für ihn gefunden habe, eine junge Frau, die er auf seiner nächsten Reise treffen werde. Herr F. widersetzt sich und fordert das Recht, die Person, mit der er leben wird, selber zu wählen. Der Vater beruft sich auf die Tradition ... Herr F. hält dem Vater vor, dass er selber nach freiem Willen im Exil und mit einer Frau aus einer anderen Kultur lebt und dass er andere kulturelle Werte nicht respektiert. Der Vater bleibt bei seiner Entscheidung. Einige Monate lang bleibt alles beim Alten. Herr F. setzt die Beziehung zu seiner Schweizer Freundin fort. Als der Vater beginnt, die Schwestern von Herrn F. unter Druck zu setzen, spitzt sich die Lage zu. Der Vater droht damit, die Schwestern ins Herkunftsland zurückzuschicken, sie ihre Ausbildung abbrechen zu lassen und sie gegen ihren Willen zu verheiraten. Herr F. erträgt diese Drohungen nicht mehr und gibt dem Wunsch seines Vaters nach. Er beendet seine Beziehung, reist ins Herkunftsland, trifft seine junge Verlobte und heiratet sie nach kurzer Zeit. Einige Wochen später kommt das junge Paar nach Freiburg zurück.

Als die erwartete Schwangerschaft nach mehreren Monaten immer noch nicht eintritt, wird er erneut unter Druck gesetzt. Der Druck des Vaters lastet diesmal noch schwerer auf Herrn F., da das geplante Kind unter solch traurigen Umständen zur Welt kommen soll. Doch dann kommt ein Kind, zur Freude der jungen Mutter, deren Integration schwierig ist, da sie keine Arbeit hat und der Sprache nicht mächtig ist. Herr F. arbeitet weiter in dem Betrieb, indem er seine erste Stelle hatte. Er ist ein kaum zwanzigjähriger junger Mann, der seine Träume schon begraben musste und den Eindruck hat, dass er sein Leben opferte, damit dasjenige seiner Schwestern nicht vollständig zerstört wurde. Aber ihnen winkte einige Jahre später das gleiche Schicksal. Sie werden von ihrem Vater wie Marionetten manipuliert und geben gegen Aussen das Bild von perfekter Integration ab.

Diese verschiedenen Fallbeispiele zeigen, dass das Phänomen unterschiedlich wahrgenommen wird; für die einen ist es eine Tragödie, für andere ein Segen, mit allen Zwischenstufen. Im Zusammenhang mit diesen Erfahrungsberichten muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um eine Zwangsheirat, sondern um eine arrangierte Heirat handelt, wenn beide Eheleute der Ehe zustimmen. Das Ziel ist, Personen, denen eine Heirat aufgezwungen wird, die Möglichkeit zu geben, sich aus dieser Lage zu befreien.

Im Allgemeinen kristallisiert sich heraus, dass Personen, die in der Schweiz geboren sind oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, über mehr Ressourcen verfügen, um mit der Situation umzugehen. Sie geben an, über den Zugang zu Hilfsangeboten Bescheid zu wissen, während die, welche es am nötigsten hätten, aufgrund ihrer Unkenntnis des gesellschaftlichen Systems und/oder der Sprache des Migrationslandes oft nicht wissen, wohin sie sich wenden können. Alle betonen die kulturelle Diskrepanz zwischen dem Herkunftsland und der Schweiz.

Die Befragten machen Vorschläge, was ihrer Meinung nach helfen könnte: Das Erlernen der Lokalsprache sollte obligatorisch werden. Frauen sollte der Zugang zur Bildung als Weg zur Emanzipation erleichtert werden. Es braucht klare Informationen über Rechte und über Hilfs- und Beratungsstellen, Kurse zur Sensibilisierung für die Problematik usw. Da die Heiraten oft im Ausland stattfinden und anschliessend in der Schweiz für gültig erklärt werden, könnte den Frauen bei ihrer Ankunft in der Schweiz eine Liste mit nützlichen Adressen ausgehändigt werden. Zwischen den Zeilen steht also der Wunsch nach Massnahmen, welche die Integration erleichtern.

#### **4.2.3 Probleme, mit denen die Opfer konfrontiert sind**

##### **An wen kann man sich im Notfall wenden?**

**1. Opferhilfestelle nach Opferhilfegesetz (OHG): Opferhilfeberater/-innen sind bemächtigt, Opfer im Sinne des OHG anzuerkennen. Als Opfer im Sinne des OHG gilt jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.**

Die Opferhilfestellen gewähren jederzeit Soforthilfe. Die direkt von den Opferhilfestellen erbrachten Leistungen sind für das Opfer unentgeltlich.

Die Stellen erbringen selber medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfeleistungen oder beauftragen Dritte damit.

Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten, die im Ausland durchgeführt wurden, gelten nicht als Straftat im Sinne des OHG, da es Opferhilfe nur gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde.

Frauen, die Opfer einer erzwungenen oder arrangierten Heirat sind, können sich für in der Schweiz begangene Straftaten (eheliche Gewalt) an die Opferhilfestellen wenden.

## **2. Frauenhaus**

**Zwangsehen und arrangierte Ehen kommen oft im Zusammenhang mit ehelicher Gewalt ans Licht. Opfer von ehelicher Gewalt können sich an eines der zahlreichen Frauenhäuser in der Schweiz wenden.**

Das Frauenhaus im Kanton Freiburg arbeitet ebenfalls im Sinne des OHG.

Jede Frau, die Opfer von ehelicher Gewalt ist, kann sich rund um die Uhr telefonisch an das Frauenhaus und seine Opferberatungsstelle wenden und ihre Situation melden.

Sie erhält kurzfristig eine kostenlose Beratung (Zuhören, psychologische Hilfe, juristische Beratung, Begleitung bei amtlichen und rechtlichen Schritten).

Sie erhält Unterkunft an einem sicheren Ort für sich und ihre Kinder, materielle Unterstützung und psychosoziale Begleitung während des Aufenthalts im Frauenhaus und danach. Da die Anlaufstellen in einem Netzwerk arbeiten, erhält sie professionelle Hilfe bei der Suche nach Lösungen, die ihre Situation verbessern (medizinische Behandlung, Familienmediation, Unterkunft, finanzielle Hilfe usw.).

### **Besteht ein Risiko, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren?**

Dieses Risiko besteht, wenn die betroffene Person ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Familiennachzugs erhalten hat und ihr Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen der Ehegemeinschaft kürzer als fünf Jahre war. Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe, namentlich eheliche Gewalt, einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. In diesen Fällen muss zusätzlich die Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet sein. Verschiedene Punkte wie etwa die soziale und finanzielle Situation der Person, Kenntnisse einer Sprache des Wohnkantons, Verhalten, Alter und Integration der Kinder werden beim abschliessenden Entscheid berücksichtigt.

Als Hinweise auf eheliche Gewalt gelten insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b ZGB oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

## 5 Bestehende Programme und Ressourcen

---

### 5.1 Sensibilisierung und Information

**Terre des Femmes** setzt sich seit 2002 gegen Zwangsheirat ein und hat eine Unterrichtsmappe zum Thema Zwangsheirat herausgegeben, die sich an 14- bis 19-jährige Schülerinnen und Schüler richtet. Sie ermöglicht eine Sensibilisierung für die Problematik und ist für den Einsatz im Unterricht geeignet. Das Material bietet Gelegenheit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, geht auf den Unterschied von Zwangsheirat und arrangierter Heirat ein, erklärt, wie es zu Zwangsheiraten kommen kann und dass diese nicht auf eine bestimmte Kultur oder Religion beschränkt sind. Zwangsheirat kann eine Strategie sein, um gewisse Interessen der Familie durchzusetzen. Die Mappe enthält auch Informationen, wie und wo man Hilfe holen kann, und Vorschläge, wie Betroffene in einer solchen Situation reagieren können, sowie Ratschläge für ihre Angehörigen und Freunde. Die Unterrichtsmappe ist vorläufig nur auf Deutsch erhältlich. Sie kann direkt bei Terre des Femmes bestellt werden.<sup>42</sup>

Terre des Femmes Schweiz und Publicis haben gemeinsam eine zweiteilige Plakatkampagne durchgeführt. Sie sollte die Öffentlichkeit einerseits dafür sensibilisieren, dass Frauen, die Opfer von Zwangsehen sind, wie Gefangene im eigenen Haus leben. Andererseits soll sie darauf aufmerksam machen, dass dieses Unrecht hier in der Schweiz geschieht. Die Kampagne wurde 2007 in Zürich gestartet und 2008 mit Inseraten fortgesetzt.<sup>43</sup>

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen (25. November 2007) hat der **Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)** eine einmonatige Kampagne gegen Kinderheirat und Zwangsheiraten lanciert. Sie sollte die Bevölkerung über die Folgen, die solche Heiraten für das Leben der Frauen haben, aufklären. Bertrand Piccard, Schweizer Goodwill-Botschafter des UNFPA, sagt, dass alle, auch Männer und Knaben, gemeinsam gegen die Gewalt an Frauen, gegen Kinderheirat und Zwangsehen kämpfen müssen. Er fügt an, dass diese Art von Gewalt oft mit Armut zusammenhängt. Wenn eine Frau für eine Familie als finanzielle Last gilt, wird sie so schnell wie möglich verheiratet. Doch Kinder- und Zwangsheirat kommen auch bei Migranten in reichen Ländern vor. Die Kampagne richtet sich vor allem an Jugendliche und wird von der Schweizer NGO **International Foundation for Population and Development (IFPD)**<sup>44</sup> in Zusammenarbeit mit dem UNFPA in Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg durchgeführt.<sup>45</sup>

**Die Stiftung SURGIR** hat auf der Grundlage ihres Berichts vom Dezember 2006 ein Aktionsprogramm ausgearbeitet. Das Programm konzentriert sich auf die zwei Bereiche „Information und Prävention“ sowie „Unterstützung und Begleitung der Opfer in Krisen- oder Notfallsituationen“. Der erste Bereich beinhaltet die Information der breiten Öffentlichkeit beispielsweise durch die seit Februar 2008 durchgeführten Plakatkampagnen im öffentlichen Raum, aber auch in Schulen, Spitälern und Verwaltungen.<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> Unterrichtsmappe von Terre des Femmes: [http://www.terre-des-femmes.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=117&Itemid=135](http://www.terre-des-femmes.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=117&Itemid=135)

<sup>43</sup> Plakatkampagne: <http://www.terre-des-femmes.ch/de/kampagnen>

<sup>44</sup> Fondation Internationale pour la Population et le Développement <http://www.ifpd.org/fr>

<sup>45</sup> Plakatkampagne UNFPA-IFPD: <http://www.unfpa.org/europe/dispatches/2007/november.html>

<sup>46</sup> Aktionsprogramm der Stiftung SURGIR: <http://www.surgir.ch> → objectif et programmes

## 5.2 Anlaufstellen

In der Schweiz gibt es verschiedene Anlaufstellen für Opfer von Gewalt und folglich auch für Opfer von Zwangsheirat.

Das Mädchenhaus Zürich<sup>47</sup> richtet sich speziell an minderjährige Opfer von Zwangsheirat und kann bis zu sieben Personen aufnehmen.

In Freiburg nehmen das Frauenhaus und die Opferhilfestellen nach OHG Frauen auf, die Opfer von Gewalt sind. Hier finden auch Frauen Zuflucht, die Opfer von Zwangsheirat sind.

Es gibt ausserdem eine Opferhilfestelle nach OHG für Männer und eine für Minderjährige.

Die Passerelle in Bulle bietet ebenfalls eine Unterkunftsmöglichkeit für Notfälle und kann Opfer von Zwangsheirat aufnehmen.

Schlussfolgerungen: Im Kanton Freiburg gibt es verschieden Anlaufstellen für Opfer von erzwungener oder arrangierter Heirat, doch sie sind nicht oder kaum koordiniert.

## 5.3 Bestehende Programme im übrigen Europa

*Grossbritannien:* Die britische Regierung ist in diesem Bereich sehr engagiert. Das zeigt sich etwa in der Schaffung einer Sonderabteilung für Zwangsheirat (Forced Marriage Unit<sup>48</sup>) im Aussenministerium. Ihr Auftrag ist, die Unterstützung von Personen zu gewährleisten, die von Zwangsheirat bedroht oder bereits Opfer von Zwangsheirat sind. Das Angebot umfasst eine Hotline, die Schulung und Ausbildung von Fachleuten (z. B. Richtlinien für die Polizei<sup>49</sup>), Organisation von Veranstaltungen, Prävention über die Medien, Rückführung von Personen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, u. a.

*Deutschland:* Hier hat in erster Linie Terre des Femmes in Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg eine Präventionskampagne lanciert mit Plakaten, TV-Spots, Informationen in Schulen und Schulung von Fachleuten, die mit dem Problem konfrontiert sein könnten.<sup>50</sup>

*Frankreich:* Seit 1999 organisiert eine Interessensgemeinschaft verschiedener NGOs (Elele, Gams, Voix des Femmes, Asfad<sup>51</sup>) Aktionen für die Prävention von Zwangsheiraten. Sie arbeiten mit den regionalen Behörden zusammen, die gewisse Aktionen finanziell unterstützen und werden zudem vom Ministerium für sozialen Zusammenhalt sowie dem Gesundheits- und dem Bildungsministerium subventioniert.

---

<sup>47</sup> Mädchenhaus Zürich: <http://www.maedchenhaus.ch>

<sup>48</sup> Forced Marriage Unit:

<http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1094234857863>

<sup>49</sup> Richtlinien für die Polizei:

[http://www.acpo.police.uk/asp/policies/Data/Interactive\\_Forced\\_Marriage\\_2005.pdf](http://www.acpo.police.uk/asp/policies/Data/Interactive_Forced_Marriage_2005.pdf)

<sup>50</sup> Informationsmaterial und Publikationen <http://www.terre-des-femmes.de> → Startseite Themen/Aktionen → Themen → Gewalt im Namen der Ehre/Zwangsheirat → Weiterführende Informationen → Hilfsleitfaden Gewalt im Namen der Ehre → Download des Hilfsleitfadens (Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen) <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

<sup>51</sup> Interessensgemeinschaft von NGOs (Frankreich) für die Prävention von Zwangsheirat <http://asfainfo.free.fr/qna.html>

## 6 Empfehlungen

---

Massnahmen sind in den Bereichen Prävention und Repression möglich. Bei beiden Ansätzen gibt es Widerstände, die es zu berücksichtigen gilt. Der Prävention steht die Wahrung der familiären Privatsphäre gegenüber. Sensibilisierungsmassnahmen und die Einladung zum Dialog im Zusammenhang mit dieser Problematik könnten als Einmischung verstanden werden. Die Repression wird durch den Loyalitätskonflikt, in dem sich Opfer von Zwangsheirat befinden, erschwert. Sie werden selten so weit gehen, Klage gegen ihre eigene Familie einzureichen. Bei den Gesprächen zur Überprüfung der Rechtmässigkeit von Eheschliessungen muss ein sehr klarer Rahmen gesetzt werden, da sonst das Risiko von willkürlichen Entscheiden besteht. Grundsätzlich muss jede Massnahme in einen grösseren integrationspolitischen Zusammenhang gesetzt werden.

### 6.1 Empfehlungen des Bundesrates

Wie bereits aufgezeigt, erachtet es der Bundesrat in seinem Bericht als nicht notwendig, dass die Zwangsheirat als Fall einer Nötigung im Strafgesetzbuch ausdrücklich erwähnt wird, wie dies gefordert wurde, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu erleichtern. Ein Blick auf die aktuelle Diskussion in Grossbritannien, wo Zwangsheiraten häufig vorkommen, hilft vielleicht, diese Zurückhaltung besser zu verstehen. Dort gibt es Befürchtungen, dass die gesetzliche Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen die Familie der Opfer zur Folge hätte, dass die Opfer keine Klage mehr einreichen, weil sie ihre Familien nicht vor Gericht zerren wollen, oder dass die Familien ihre Kinder für die Heirat ins Ausland bringen. Ausserdem könnte eine solche Massnahme von gewissen ethnischen Minderheiten als Angriff auf ihre Kultur verstanden werden. Andere kritisieren, dass die Mittel auf diese Weise ineffizient eingesetzt wären und sie stattdessen für eine bessere Unterstützung von gefährdeten Personen verwendet werden sollten oder dass die strafrechtliche Verfolgung für die Opfer schmerzhaft sein oder sie sogar in Gefahr bringen könnte, sollten ihre Peiniger erfahren, wer sie angezeigt hat.<sup>52</sup>

Diese Meinung wird von **zwangsheirat.ch** kritisiert. Die Organisation betont den präventiven Charakter, den die Einführung eines Straftatbestandes haben kann.<sup>53</sup>

Nur im Privatrecht hält der Bundesrat die Einführung neuer Normen für sinnvoll. Eine Zwangsheirat verletzt die persönliche Freiheit des/der Verlobten in schwerwiegender Weise und verstösst gegen die Menschenrechte. Deshalb will der Bundesrat im ZGB (Art. 97a) eine neue Bestimmung **einführen**, die das Aufdecken von arrangierten Heiraten oder Zwangsheiraten erleichtert. Künftig soll Zwangsheirat als unbefristeter Eheungültigkeitsgrund gelten und eine Zwangsehe ohne zeitliche Frist annulliert werden können. Zurzeit können die Eheleute eine Zwangsheirat nur innerhalb einer bestimmten Frist für ungültig erklären lassen. Eine Einschränkung der Anerkennung von Stellvertreterehen ist ernsthaft zu prüfen.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Forced marriage could be banned », BBC NEWS, 5.11.2005

[http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/politics/4214308.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/4214308.stm)

<sup>53</sup> Stellungnahme von zwangsheirat.ch (Informationsplattform zum Thema Zwangsheirat):

[http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/071114\\_COM\\_zwangsheirat.pdf](http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/071114_COM_zwangsheirat.pdf)

<sup>54</sup> Informationsplattform Human Rights:

[http://www.humanrights.ch/home/de/Aktuell/News/idcatart\\_5244-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Aktuell/News/idcatart_5244-content.html)



Als Präventionsmassnahmen zieht der Bundesrat gezielte Informationskampagnen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für Betroffene in Betracht.<sup>55</sup> Als Sofortmassnahme empfiehlt der Bundesrat den zuständigen Behörden, im Ausland geschlossene Ehen von Personen unter 18 Jahren nicht mehr anzuerkennen, da in der Schweiz geschlossene Ehe die Altersgrenze 18 besteht.

## 6.2 Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA)

An der letzten Sitzung der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA), die am 1. Januar 2008 von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) abgelöst wurde, hat die EKA ein Positionspapier zur Zwangsheirat und zur arrangierten Heirat erarbeitet. Sie folgt der Empfehlung des Bundesrates insofern, als sie der Ansicht ist, dass das Problem der Zwangsheirat nicht mit einer neuen Strafnorm gelöst werden kann. Sie verurteilt erzwungene Heiraten und bei arrangierten Heiraten empfiehlt sie, darauf zu achten, dass den Brautleuten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Heirat abzulehnen, ohne mit Sanktionen aus ihrem Umfeld zu rechnen. Konkret empfiehlt sie, die Problematik unter Berücksichtigung der Umstände der konkreten Einzelfälle zu diskutieren. Dabei soll es nicht darum gehen, kulturelle Unterschiede hervorzuheben (Gefahr der Stigmatisierung) oder die Eltern zu verurteilen. Sie empfiehlt, den Schwerpunkt auf Information und Sensibilisierung der betroffenen Gemeinschaften zu legen, sowohl bei den Jugendlichen, damit diese ihre Rechte kennen, als auch bei den Eltern, damit sie über die rechtliche Situation in der Schweiz Bescheid wissen. Schliesslich schlägt sie vor, das Beratungsangebot für Personen, die von Zwangsheiraten bedroht sind, zu verbessern durch Erweiterung schon bestehender Angebote wie Familienplanung, Gesundheitsförderung oder Opferhilfe.<sup>56</sup> Im weiteren Sinne schlägt sie vor, auf eine Integrationspolitik zu setzen, die das gegenseitige Verständnis und das Wissen über das Migrationsland fördert.<sup>57</sup> Ein erster Schritt in diese Richtung könnte die Zusammenarbeit, der Austausch und ein gemeinsamer Aktionsplan der verschiedenen Akteure, die mit diesem Problem konfrontiert sind, sein.<sup>58</sup>

## 6.3 Empfehlungen der Stiftung SURGIR<sup>59</sup>

Die Stiftung SURGIR empfiehlt, die institutionellen Schutzmechanismen von staatlicher und zivilgesellschaftlicher Seite zu verstärken. Dies soll hauptsächlich dadurch erreicht werden, dass langfristig die nötigen Mittel für eine nationale Präventions- und Informationskampagne, für die Schaffung von nicht stigmatisierenden Anlaufstellen und von Hilfsangeboten für die Opfer zur Verfügung gestellt werden. Zu diesen Massnahmen gehören namentlich eine Notfallnummer für Opfer, die Schulung und Ausbildung von Mitarbeitenden im Sozial- und Sicherheitswesen, in rechtlichen Institutionen, im Bildungswesen und in allen weiteren Bereichen, die von den Massnahmen im Fall von Zwangsheirat betroffen sind, sowie eine bessere Kooperation zwischen den staatlichen Institutionen, den NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Stiftung SURGIR betont ausserdem, dass es wichtig ist, ein klares und starkes Signal dafür zu setzen, dass Zwangsheirat in der Schweiz illegal ist.

<sup>55</sup> Medienmitteilung „Konsequent Zwangsheiraten bekämpfen; Bundesrat verabschiedet Bericht über Zwangsheiraten“ <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=15632>

<sup>56</sup> Positionspapier der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA): [http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/doku/pos\\_zwangsheirat.pdf](http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/doku/pos_zwangsheirat.pdf)

<sup>57</sup> ebd.

<sup>58</sup> ebd.

<sup>59</sup> Bericht der Stiftung SURGIR, a. a. O., S. 47

## 6.4 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe beruhen auf Praxiserfahrungen in diesem Bereich, auf den Vorschlägen der betroffenen Personen, die für diesen Bericht von ihren Erfahrungen erzählt haben, und auf den Berichten, auf die sich unsere Untersuchungen stützen. Sie zielen darauf ab, sicherzustellen, dass eine Heirat ohne Zwang im Einverständnis beider Eheleute stattfindet, und die Opfer von Zwangsheirat/arrangierter Heirat geschützt werden.

### Prävention

Information und Sensibilisierung von Eltern und Jugendlichen für die Tatsache, dass beide Eheleute einer Heirat nach freiem Willen zustimmen müssen. Dabei sollte besonders hervorgehoben werden, dass Zwangsheirat in der Schweiz illegal und die freie Wahl des Ehepartners ein Menschenrecht ist.

- Sensibilisierungskampagnen durch Plakate, übers Fernsehen und Radio
- Sensibilisierung in den Schulen. Möglich wäre beispielsweise die Integrierung in den Ethikunterricht der 3. Oberstufe. Das Frauenhaus könnte mit der Durchführung dieser Sensibilisierungsmassnahme im Schulunterricht beauftragt werden.

Ausbildung von Kultur-Mediatorinnen und -Mediatoren, die in ihren jeweiligen Einwanderergemeinschaften Sensibilisierungs- und Informationsarbeit leisten und vermitteln können, dass die Heirat in der Schweiz von beiden Eheleuten freiwillig eingegangen werden muss. Hierzu ist es nötig, die kulturellen Hintergründe der Gruppen (Kultur, Sensibilität, Kommunikationscodes) zu kennen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Gespräche mit Paaren, die ein Heiratsgesuch eingereicht haben (BMA).

Gespräche mit Ehepaaren, die die Anerkennung ihrer im Ausland geschlossenen Ehe beantragen (BMA).

Aushändigen von Informationsmaterial und Adressen in verschiedenen Sprachen an alle Personen, die in die Schweiz einreisen, vor allem wenn sie für eine Heirat in die Schweiz kommen. Informationen über:

- Sprachkurse im Kanton
- Adressen von Anlaufstellen, die bei Problemen helfen können: Frauenhaus, **frauenraum** usw.

Obligatorische Französisch- oder Deutschkurse für Ehegatten, die im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz kommen.

Schulung und Ausbildung der Mitarbeitenden im Sozial- und Sicherheitswesen, in rechtlichen Institutionen, im Bildungswesen und in allen weiteren Bereichen, die von den Massnahmen im Fall von Zwangsheirat betroffen sind.

Ausbau der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die bei Zwangsheirat Massnahmen ergreifen können.

Anpassung der rechtlichen Grundlagen, namentlich des kantonalen Zivilstandsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum AuG, damit das BMA und das ZEA beispielsweise befugt sind, Adressen von in die Schweiz einreisenden Personen an Organisationen weiterzuleiten, damit sie diese kontaktieren und ihnen nützliche Informationen, etwa über Sprachkurse, zukommen lassen können.

### **Unterstützung – Opferhilfe**

Ausbau der bestehenden Nottелефondienste beispielsweise des Frauenhauses oder der Opferberatungsstellen nach OHG im Bereich ZH/AH.

Weiterentwicklung von bestehenden Anlaufstellen und Ausbau deren Leistungen, insbesondere:

- Aufnahme von Minderjährigen
- Identitätswechsel bei Sicherheitsproblemen
- psychologische, juristische und materielle Hilfe
- Unterstützung und Beratung für Jugendliche und Eltern durch Fachleute

Förderung von Massnahmen, welche die Autonomie der Opfer verbessern und den Zugang zur Erwerbsarbeit erleichtern, z. B. durch soziale Eingliederungsmassnahmen (MIS): Sprachkurse, praktische Workshops für eine bessere soziale und berufliche Eingliederung, rechtliche Informationen usw.

### **Repression**

Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf eidgenössischem Recht; es gilt, die bestehenden Gesetze einzuhalten und die Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen, welche die Zwangsheirat/arrangierte Heirat betreffen, zu unterstützen.

Die Eheschliessung von Personen unter 18 Jahren in der Schweiz nicht anerkennen oder keinen Familiennachzug gestatten (Empfehlung des Bundesrates).

Automatische Auflösung von Zwangsehen.

Personen, die sich freiwillig an einer Zwangsheirat beteiligen, bestrafen (Art. 181 StGB).

Die Beteiligung an der Organisation von Zwangsehen unter Strafe stellen, wobei die Abhängigkeit des Opfers als erschwerender Umstand zu berücksichtigen ist (Art. 181 StGB).

## **7 Schlussbemerkungen**

---

Die Anfrage von Frau Peiry-Kolly, welche Anlass für diesen Bericht war, kann wie folgt beantwortet werden: Die Behörden haben nur von wenigen Fällen von Zwangsheiraten und noch weniger von arrangierten Heiraten Kenntnis, da die Opfer diese selten melden. Das liegt daran, dass es sich um ein Tabuthema handelt, dass diese Ehen oft im Ausland geschlossen werden oder dass sich die betroffenen Jugendlichen in einem Loyalitätskonflikt befinden. Einige kantonale Dienststellen und Organisationen wissen um die Existenz von Zwangsheiraten, ihre Handlungsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt und wenig koordiniert.

Die verschiedenen Institutionen, die sich zu diesem Thema geäußert haben, sind sich im Allgemeinen über die zu treffenden Massnahmen einig, setzen aber unterschiedliche Schwerpunkte.

Der präventive Bereich muss ausgebaut werden. Einerseits braucht es Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zur Rechtslage, die sich sowohl an Fachleute als auch an eine möglichst breite Öffentlichkeit richten. Andererseits brauchen aber vor allem Personen, die nach einer Heirat im Ausland in die Schweiz einreisen, am meisten Unterstützung und Schutz. Heute wird die Heirat für gültig erklärt, ohne dass ein Gespräch stattfindet. Eine Möglichkeit, diese Personen zu erreichen, wäre die systematische Durchführung von Gesprächen vor der Anerkennung der Ehe. Bei diesen Gesprächen könnten die Paare über ihre Rechte und verfügbare Sprachkurse informiert und an die Stellen für soziale und/oder berufliche Integration verwiesen werden.

Kontrollmassnahmen fehlen weitgehend. Zurzeit werden nur die vom Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA) des Kantons Freiburg initiierten Gespräche zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Ehe durchgeführt. Der Umsetzungsrahmen solcher Massnahmen muss jedoch klar definiert sein, um mögliche Abweichungen, insbesondere willkürliche Entscheidungen, zu vermeiden.

Bei den repressiven Massnahmen genügen gemäss dem Bericht des Bundesrates die geltenden Bestimmungen, um dem Problem zu begegnen. Einige glauben jedoch, dass die Einführung eines spezifischen Straftatbestands Zwangsheirat eine starke Signalwirkung hätte.

Die Problematik der Zwangsheirat betrifft viele teilweise divergierende Interessen wie Entscheidungsfreiheit, Respektierung von Kultur und Tradition, Integration, Respektierung der Gesetze, Wahrung der Privatsphäre und viele andere. Es ist deshalb wichtig, alle Aspekte zu berücksichtigen.

## **8 Bibliografie und weitere Hinweise**

---

### **Grundlagenberichte**

La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire, Fondation SURGIR, Lausanne, 2006, Life Dynamic International SA

Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005, 14. November 2007

Positionspapier der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) zur ZH/AH  
[http://www.eka-cfe.ch/f/doku/mariagesforces\\_position\\_CFE.pdf](http://www.eka-cfe.ch/f/doku/mariagesforces_position_CFE.pdf)

### **Rechtliche Grundlagen**

Informationsplattform Human Rights  
<http://www.humanrights.ch>

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html)

Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_101/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_101/index.html)

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Artikel 181: Nötigung  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/311\\_0/a181.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a181.html)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 28, 105, 107, 175  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>

Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_108.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_108.html)

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_107.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107.html)

### **Motionen**

Anfrage von Boris Banga (04.1181): Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz der Opfer von Zwangsheiraten.  
[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch\\_id=20041181](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20041181)

Motion Wehrli (06.3657): Vorschlag einer Gesetzesrevision, welche verstärkte Möglichkeiten bietet, gegen Zwangsehen vorzugehen. (noch nicht behandelt).  
[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch\\_id=20063657](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20063657)

Motion Heberlein Trix (06.3658): Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten und Unterstützung der Opfer (angenommen)  
[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20063658](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063658)

Motion der Liberalen Fraktion (06.3650): Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten. Gleichlautend wie Motion Heberlein.  
[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20063650](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063650)

Postulat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (05.3477): Untersuchung der privat- und zivilrechtlichen Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten  
[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20053477](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053477)

### **Anlaufstellen und/oder Informationsstellen**

Frauenhaus Freiburg: <http://www.sf-lavi.ch>

Frauenhaus Schweiz: <http://www.solidarite-femmes.ch>

Zwangsheirat: <http://www.zwangsheirat.ch>

Fraueninformationszentrum: <http://www.fiz-info.ch>

**frauenraum:** <http://www.espacefemmes.org>

Mädchenhaus: <http://www.maedchenhaus.ch>

Fondation SURGIR: <http://www.surgir.ch>